



# Neue Zuständigkeiten der TKK

## Ausbau der Kooperation zwischen europäischen Verbraucherbehörden

Belma Abazagic



# Verbraucherbehörden-Kooperation CPC-VO NEU

seit 17.1.2020: CPC-VO (Consumer Protection Cooperation)

- ersetzt bisherige CPC-VO

Aufbau eines behördlichen Netzwerks, in dessen Mittelpunkt die gegenseitige Amtshilfe steht, um

- grenzüberschreitende Verstöße
- gegen europäische Verbraucherschutzbestimmungen,
- die sich auf eine Vielzahl an Verbrauchern auswirken können, abzustellen

Zusammenarbeit im Bereich Verbraucherrechte-Durchsetzung

Verbandsklagen nationaler Behörden bei Gerichten

Koordinierte Aktionen



## Das CPC-Netzwerk hat sich bereits mit mehreren EU-weiten Themen befasst, darunter:

**Booking.com** hat sich verpflichtet, Änderungen in Art und Weise vorzunehmen, wie Angebote, Rabatte und Preise präsentiert werden

**Airbnb** hat die Art und Weise, wie es Übernachtungsangebote bietet, verbessert und stellt nun vollständige Preisinformationen bereit

Unlautere Bedingungen in Social-Media-Verträgen: **Facebook, Twitter** und **Google+** haben ihre Nutzungsbedingungen aktualisiert und ein spezielles Verfahren für Verbraucherbehörden implementiert, um problematische Inhalte zu signalisieren

Unklare Bedingungen für die Anmietung von Autos: Die fünf führenden Autovermieter – **Avis, Europcar, Enterprise, Hertz** und **Sixt** – haben die Transparenz ihrer Angebote und den Umgang mit Schäden erheblich verbessert

**Apple iTunes** und **Google Play** haben Informationen zu Existenz und Preis von Artikeln entwickelt, die im Rahmen von Spielen gekauft werden können



## Die CPC-VO umfasst folgende RL und VO:

- missbräuchliche Klauseln
- unlautere Geschäftspraktiken
- audiovisuelle Mediendienste
- irreführende und vergl. Werbung
- Portabilitäts-VO
- Geoblocking-VO
- Fernabsatz Finanzdienstleistungen
- alternative Streitbeilegung
- Art 13 ePrivacy-RL
- RL Pauschalreisen
- Fluggastrechte-VO
- Rechte behinderter Flugreisender
- Rechte See- & Binnenschiffsverkehr
- Dienstleistungs-RL
- Durchführung Luftverkehrsdienste
- E-Commerce-RL
- Verbraucherrechte-RL
- Digitale-Inhalte-RL
- Verbraucherschutz Preisangaben
- Verbraucherkreditverträge
- Verbrauchsgüterkauf
- Warenkauf-RL
- Online-Streitbeilegung
- Humanarzneimittel
- Warenkauf-RL
- Teilnutzungsverträge
- Rechte Eisenbahnverkehr
- Rechte Kraftomnibusverkehr
- Teilnutzungsverträge
- Wohnimmobilienkreditverträge



# Neue Befugnisse bei Verstößen im Online-Umfeld

## Erweiterung von Ermittlungsbefugnissen

### Bisherige Befugnisse nach CPC:

- Einsichtsrecht in relevante Unterlagen
- Recht Abschriften/Auszüge dieser Unterlagen herzustellen
- Auskunftsrechte
- Behördliche Nachschau
- Unterlassungsanspruch der zuständigen Behörde bei Gericht

### Erweiterte Befugnisse nach CPC NEU:

- Zugangsrechte zu Daten und Dokumenten (zB gegenüber Banken, Providern) zur Feststellung und Rückverfolgung von Finanz- und Datenströmen oder des Inhabers von Websites
- Hausdurchsuchungen samt Sicherstellungsrechten
- Mystery Shopping
- Veröffentlichungsrechte
- **Entfernung von Inhalten von Online-Schnittstellen, Beschränkung des Zugangs zu Online-Schnittstellen, Anordnung eines Warnhinweises auf einer Website**



# Umsetzungsprozess in Österreich

## Verbraucherbehördenkooperationsgesetz – VBKG neu?

- Durchführungsgesetz zur CPC-VO
- Welche Behörde soll national für welche Materien zuständig sein?
- Wer soll neue besonders grundrechtseinschränkende Maßnahmen wie Hausdurchsuchungen, Verfolgung von Finanzdatenströmen und Netzsperrern im Online-Umfeld anordnen können?
- Ministerien: BMASGK/BMSGPK , BMVDJ/BMJ, BMI, BKA, BMVIT/BMLRT, BMDW
- Begutachtungsverfahren: Dezember 2019 - Januar 2020
- Gesetzesbeschluss im NR am 20.11.2020
- Kundmachung: 25.03.2021



# Behördenzuständigkeit Österreich NEU





## Zuständigkeitsabgrenzung Gericht/TKK

### Unmittelbarer Täter

- Content-Anbieter
- Unterlassungserklärung des unmittelbaren Täters
- Anspruch der zuständigen Behörde ⇨ ordentliche Gerichte

### Provider im Online-Umfeld

- Anspruch der zuständigen Behörde ⇨ Telekom-Control-Kommission
- Hinsichtlich aller aufgezählten VO und RL
- Zunächst ist – wenn möglich – gegen den unmittelbaren Täter vorzugehen
- Provider können nur durch einen Bescheid der TKK verpflichtet werden
- Weg zu den ordentlichen Gerichten ist hier unzulässig





# Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission

## Worum geht's?

- Anordnung von Beschränkungen von Inhalten im Netz oder die Ausübung der Kontrolle über sie
- Konkrete Maßnahmen: Entfernung, Löschung oder Sperrung von Inhalten, Anbringung von Warnhinweisen, Umregistrierung von Domains

## Wer wird verpflichtet?

- Anbieter von Internetzugangsdiensten
- Host-Provider iSd § 16 ECG
- Suchmaschinen
- Caching-Provider
- Registrierungsstellen für Domainnamen (NIC)

## Wer ist antragsberechtigt?

- Bundeskartellanwalt
- Schienen-Control-GmbH
- Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
- KommAustria
- Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen
- Fernmeldebüro
- Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



# Neue Zuständigkeiten der TKK

## Ausbau der Kooperation zwischen europäischen Verbraucherbehörden

Belma Abazagic